

# INFO - Blatt

## G 31 – Vorsorgeuntersuchungen

Nach § 14 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV 7.13) dürfen für den Feuerwehrdienst nur „**körperlich** und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.“ Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden an Feuerwehrtaucher gestellt.

Die körperliche Eignung von Feuerwehrtauchern muß durch **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „**G 31 Überdruck**“ (Taucherarbeiten, Arbeiten in Druckluft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar) festgestellt und überwacht werden, siehe UVV „**Arbeitsmedizinische Vorsorge**“ (GUV 0.6) und **Feuerwehrdienstvorschrift 8 „Tauchen“** (FwDV 8).

Die Erstuntersuchung muß **vor** der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Seitens des Trägers der Feuerwehr ist dafür Sorge zu tragen, daß die Fristen für die Nachuntersuchungen eingehalten werden. Sie haben **vor** Ablauf von 12 Monaten zu erfolgen.

Vorzeitige Nachuntersuchungen sind notwendig, wenn der untersuchende Arzt aufgrund der Befunde dies für notwendig hält, nach Drucklufterkrankungen oder wenn Hinweise auf gesundheitliche Bedenken bestehen, z.B. durch längere oder häufigere Erkrankungen.

Zur Überwachung der Fristen für die Nachuntersuchungen kann von uns, sofern es nicht anders geregelt ist, die „Vorsorgekartei“ (GUV 48.40) angefordert werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen dürfen nur von hierzu ermächtigten Ärzten durchgeführt werden. Die Ermächtigung der Ärzte wird ausschließlich über den Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Hildesheimer Straße 309, 30519 Hannover, Tel. (0511) 987-2277, durchgeführt. Anträge von Ärzten für die Ermächtigung sind deshalb direkt an diesen Landesverband zu richten.

Die Untersuchung kann vom Arzt frei zu dokumentiert werden oder anhand des Vordrucks „Untersuchungsbogen Überdruck“ erfolgen, der auch eine „Ärztliche Bescheinigung“ umfaßt. Der Vordruck „**Untersuchungsbogen Überdruck**“ kann ggf. von uns bezogen werden.

Sollen Feuerwehrtaucher auch als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden, bietet es sich an, die Vorsorgeuntersuchungen nach „G 31“ und „G 26“ (Atemschutz) zusammenzufassen und beide vom Arzt bestätigen zu lassen.